

Allgemeine Geschäftsbedingungen
saller digital performance e.U.

1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1. Saller digital performance e.U. (im Folgenden „SDP“) erbringt Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“). Diese gelten auch für alle weiteren Rechtsbeziehungen zwischen SDP und dem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB.
- 1.3. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen sowie ergänzenden Vereinbarungen mit dem Auftraggeber sind nur wirksam, wenn sie von SDP schriftlich bestätigt werden. Das Abgehen von diesem Schriftlichkeitserfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 1.4. Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden selbst bei Kenntnis nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. AGB des Auftraggebers widerspricht SDP. Eines weiteren Widerspruchs gegen die AGB des Auftraggebers bedarf es nicht.
- 1.5. Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber den geänderten AGB nicht schriftlich innerhalb von 14 Tagen widerspricht. Auf die Bedeutung des Schweigens wird der Auftraggeber in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.6. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt zu ersetzen.

2. Angebot, Annahme, Leistungsumfang

- 2.1. Die Angebote von SDP erfolgen immer freibleibend, unverbindlich und schriftlich.
- 2.2. Der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich ohne andere schriftliche Vereinbarungen aus der Leistungsbeschreibung im Angebot oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch SDP.
- 2.3. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhalts bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SDP. Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrags Gestaltungsfreiheit der SDP.
- 2.4. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von SDP, spätestens aber mit der Annahme der Leistung durch den Auftraggeber, zustande.
- 2.5. Schriftliche Dokumentationen die über das branchenübliche Projektmanagement hinausgehen (Handbücher, Bedienungsanleitungen, etc.) müssen bei Bedarf gesondert vereinbart werden.

3. Konzept- und Ideenschutz

- 3.1. Hat der potentielle Auftraggeber vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen und kommt SDP dem vor Vertragsabschluss nach, so gelten nachfolgende Regelungen:
- 3.2. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch SDP treten der potentielle Auftraggeber und SDP in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 3.3. Der potentielle Auftraggeber anerkennt, dass SDP bereits mit der Konzepterstellung kostenintensive Vorleistungen erbringt.
- 3.4. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von SDP ist dem potentiellen Auftraggeber schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 3.5. Das Konzept erhält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffungsprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachte und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategien definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzepts geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden beispielsweise Grafiken, Illustrationen, Werbemittel, Werbetexte und Werbeschlagwörter angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 3.6. Kommt es zu keinem Auftrag, sind die präsentierten Unterlagen, angefertigten Kopien, unabhängig in welcher Form, an SDP zurückzustellen. Elektronische Daten sind zu löschen. Eine Verwendung dieser Unterlagen ist Dritten ausdrücklich untersagt.

- 3.7. Der potentielle Auftraggeber ist verpflichtet, es zu unterlassen, diese von SDP im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
 - 3.8. SDP ist berechtigt präsentierte Ideen, Entwürfe und Konzepte anderweitig zu verwenden.
 - 3.9. Sofern der potentielle Auftraggeber der Meinung ist, dass ihm von SDP Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat der dies binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation schriftliche an SDP unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
 - 3.10. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass SDP dem potentiellen Auftraggeber eine neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Auftraggeber verwendet, so ist davon auszugehen, dass SDP dabei verdienstlich wurde.
 - 3.11. Der potentielle Auftraggeber kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20% Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei SDP ein.
- 4. Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggeber**
- 4.1. Der Auftraggeber wird SDP zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird SDP von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner verspäteten, unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von SDP wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
 - 4.2. SDP ist nicht verpflichtet Sicherungskopien von den vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen oder Webseiten zu erstellen.
 - 4.3. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Texte etc.) auf Urheber-, Marken-, Kennzeichnungsrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen („Rechtecleaning“) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können.
 - 4.4. SDP haftet im Falle bloß leichter oder schlicht grober Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht nicht wegen Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird SDP infolge einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber SDP schad- und klaglos. Er hat SDP sämtliche Nachteile zu ersetzen, die SDP durch die Inanspruchnahme Dritter entsteht.
- 5. Honorar, Zahlungsbestimmungen**
- 5.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von SDP für jede Leistung, sobald diese erbracht wurde.
 - 5.2. SDP ist berechtigt bei Vertragsabschluss einen Vorschuss von 50% des vereinbarten Auftragswerts zur Deckung ihres Aufwandes zu verlangen.
 - 5.3. Das Honorar versteht sich in Euro als Netto-Honorar zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat SDP für die erbrachten Leistungen Anspruch auf ein Honorar in marktüblicher Höhe.
 - 5.4. Alle Leistungen von SDP, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert abgerechnet. Alle SDP erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
 - 5.5. Erbring SDP Dienstleistungen vor Ort (Schulungen, Workshops, etc.) werden, so nichts anderes vereinbart ist, nach tatsächlichem Aufwand (zuzüglich Fahrzeiten) verrechnet. Bei Anfahrtswegen über 50 km pro Wegstrecke werden dem Auftraggeber Fahrtkosten laut amtlichem Kilometergeld in Rechnung gestellt.
 - 5.6. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und im Zweifel, wenn eine abweichende schriftliche Vereinbarung fehlt, entgeltlich. Ein für den Kostenvorschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Basis des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird.
 - 5.7. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Wenn sich nach Erstellung des Kostenvorschlags Kostenerhöhungen von mehr als 15% ergeben, wird SDP den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Unvermeidliche Überschreitung bis 15% können auch ohne gesonderte Information verrechnet werden. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.
 - 5.8. Für alle Arbeiten von SDP, die aus welchem Grund auch immer, durch den Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden gebührt SDP das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des §1168 ABGB wird ausgeschlossen.

6. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Das Honorar ist nach Rechnungserhalt binnen fünf Tagen und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von SDP angebotene und vom Auftraggeber angenommene Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von SDP.
- 6.2. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzugs, SDP die entstandenen Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe (von derzeit zumindest 20 EUR je Mahnung) sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 6.3. Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers kann SDP sämtliche im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen.
- 6.4. SDP ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrags zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt hiervon unberührt.
- 6.5. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich SDP für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

7. Vertragsdauer, Kündigung

- 7.1. Dauerschuldverhältnisse (zB Wartungsverträge) können von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende jedes Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

8. Vorzeitige Auflösung

- 8.1. SDP ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist, mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - 8.1.1. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögerte wird;
 - 8.1.2. der Auftraggeber fortsetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie zB Zahlung eines fällig gestellten Betrags oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
 - 8.1.3. berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren von SDP weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von SDP eine taugliche Sicherheit leistet;
 - 8.1.4. über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenz- oder Sanierungsverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt.

9. Termine

- 9.1. Angegebene Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, als nur annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von SDP schriftlich zu bestätigen.
- 9.2. Verzögert sich die Leistung der SDP aus Gründen, die SDP nicht zu vertreten hat (zB Ereignisse höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Ereignissen) ruhen die Leistungspflichten für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Kalendermonate andauern, ist SDP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10. Fremdleistungen, Beauftragung Dritter

- 10.1. SDP ist nach freiem Ermessen berechtigt, Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistungen“).
- 10.2. Die Beauftragung Dritter im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers. SDP wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche Qualifikation verfügt.
- 10.3. Soweit SDP notwendige oder mit dem Auftraggeber vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von SDP.

- 10.4. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Auftraggeber einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrags mit SDP aus wichtigem Grund.

11. Eigentumsrecht, Urheberrecht

- 11.1. Alle Leistungen von SDP, einschließlich Präsentationen, Konzepte, Skizzen, Vorentwürfe, Ideen, Anregungen, auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von SDP und können jederzeit, insbesondere nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch die Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung zum vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von SDP setzt die vollständige Bezahlung des von SDP in Rechnung gestellten Honorars voraus.
- 11.2. Änderungen und Bearbeitungen von Leistung von SDP, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit schriftlicher Zustimmung von SDP, und soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, nur mit der des Urhebers zulässig.
- 11.3. Für eine Nutzung von Leistungen von SDP, die über die ursprünglich vereinbarten Verwendungszweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist unabhängig davon ob die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, die schriftliche Zustimmung von SDP erforderlich. Dafür steht SDP und dem Urheber eine angemessene Vergütung zu.

12. Besondere Bestimmungen bei der Erbringung von Web-Dienstleistungen

- 12.1. Wird die Webseite oder der Onlineshop bei einem anderen Provider als SDP gehostet, so liegt die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Systemvoraussetzungen beim Auftraggeber. Die von SDP durchgeführten Koordinationsarbeiten mit dem Provider werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt und sind im Zweifel nicht im vereinbarten Honorar enthalten.
- 12.2. SDP weist ausdrücklich darauf hin, dass Softwareprodukte die für die Systemumgebung von SDP entwickelt worden sind, unter Umständen nicht oder nur teilweise in eine andere Systemumgebung migriert und integriert werden können.
- 12.3. Die Browser-Optimierung erfolgt grundsätzlich für die zur Zeit der Auftragserteilung gängigsten Browser-Versionen. Die Wahl der Programmiercodes obliegt SDP. SDP übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gewählte Programmiersprache vom Auftraggeber oder Dritten weiterverwendet werden kann oder von Dritten unterstützt wird.
- 12.4. Verwendet SDP für die Programmierung eine lizenzpflichtige Fremdsoftware, muss der Auftraggeber die entsprechende Lizenz selbst erwerben. Den Kostenaufwand für den Erwerb dieser Lizenz trägt der Auftraggeber. Das Entgelt ist im Zweifel nicht im vereinbarten Honorar enthalten.
Verwendet SDP für die Programmierung eine Fremdsoftware, steht dem Auftraggeber das Nutzungsrecht gemäß dem Lizenzvertrag zu. Der Auftraggeber wird SDP bei Verletzungen des Lizenzvertrags schad- und klaglos halten.

13. Kennzeichnung

- 13.1. SDP ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf SDP und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber hierfür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 13.2. SDP ist berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Webseite mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).
- 13.3. Diese Berechtigungen gelten vorbehaltlich des jederzeitigen schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers.

14. Aufrechnung/Forderungsabtretung

- 14.1. Zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von SDP ist der Auftraggeber nicht berechtigt, es sei denn die Forderung wurde gerichtlich festgestellt oder von SDP anerkannt. Forderungen gegen SDP dürfen ohne schriftliche Zustimmung von SDP nicht abgetreten werden.

15. Datenschutz

- 15.1. Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsadresse und sonstige Adressen des Auftraggeber, Telefonnummern, Telefaxnummern, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummern zum Zweck der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggeber sowie für eigene Werbezwecke (zB Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter, in Papier oder elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische oder physische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.
- 15.2. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführte Kontaktdaten widerrufen werden.

16. Gewährleistung

- 16.1. SDP leistet dafür Gewähr, dass die Vertragsprodukte für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet sind bzw. sich für die branchenübliche Verwendung eignen und nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind.
- 16.2. SDP leistet keine Gewähr und haftet nicht für:
- 16.2.1. eine bestimmte oder gesteigerte Anzahl an Besuchern auf der Webseite des Auftraggeber (Visits, Traffic),
 - 16.2.2. für bestimmte oder bessere Suchergebnisse für die Webseite in Suchmaschinen (Ranking),
 - 16.2.3. für einen bestimmten oder besseren PageRank der Webseite in Suchmaschinen oder
 - 16.2.4. für bestimmte oder gesteigerte Umsätze für den Auftraggeber bzw. auf der Webseite des Auftraggebers.
- 16.3. SDP leistet keine Gewähr dafür, dass die Funktionen von Software den Anforderungen des Auftraggeber gegenüber und die Vertragsprodukte in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.
- 16.4. SDP leistet keine Gewähr für Fremdsoftware. Die Wartung von Fremdsoftware durch SDP muss eigens in einem Wartungsvertrag vereinbart werden.
- 16.5. Zugangsdaten für Webserver und Administratorenrechte für Content Management Systeme werden grundsätzlich nicht an den Auftraggeber weitergegeben. Werden diese Daten auf Verlangen des Auftraggebers diesem ausgefolgt erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
- 16.6. Für die Leistung von SDP entfällt jegliche Gewährleistung, wenn diese nachträglich durch den Auftraggeber oder einem Dritten verändert wird oder die elektronische Umgebung (Schnittstellen, Hard- oder Software sowie deren Komponenten) geändert wird oder Eingriffe in diese vorgenommen werden. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass nach Eingriff in die Programmiercodes jeglicher Gewährleistungsanspruch entfällt.
- 16.7. Ist das Geschäft für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft, trifft den Auftraggeber die Pflicht, Mängel die nach Ablieferung der Leistung festgestellt wurden oder festgestellt hätten werden müssen, binnen sieben Tagen ab Ablieferung SDP schriftlich anzuzeigen. Inhaltlich hat die Mängelrüge den vorliegenden Mangel hinreichend genau zu bezeichnen. Wird der Mangel SDP nicht innerhalb dieser Frist angezeigt gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall kann der Auftraggeber keine Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels und Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache geltend machen. Diese Rügeobliegenheit trifft den Auftraggeber auch, wenn sich der Mangel erst später zeigt.
- 16.8. Im Falle der berechtigten und rechtzeitigen Mängelrüge steht dem Auftraggeber das Recht auf Nachbesserung oder Austausch der Leistung durch SDP zu. SDP wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Auftraggeber alle zur Untersuchung und Mangelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.
- 16.9. SDP kann die Nachbesserung oder den Austausch verweigern, wenn dies mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand/Kosten verbunden ist, eine Beseitigung des Mangels nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist möglich ist oder fehlgeschlagen ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Preisminderung oder zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.
- 16.10. Allfällige mit der Nachbesserung oder mit dem Austausch im Zusammenhang stehenden Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, es sei denn, dass sie den Auftragswert übersteigen.
- 16.11. Im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag wird dem Auftraggeber ein Betrag gutgeschrieben, der sich aus dem Kaufpreis abzüglich des wertmäßigen Gebrauchsvorteils ergibt. Für die Ermittlung des Gebrauchsvorteils wird auf das Verhältnis der Nutzung des Gegenstandes durch den Käufer zur voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauern abgestellt.
- 16.12. Ergibt die Überprüfung nach erfolgter Mängelrüge, dass kein Mangel vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von SDP berechnet.
- 16.13. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Die Vermutungsregel des §924 ABGB (Beweislastumkehr) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.14. Die Möglichkeit des Rückgriffs gegenüber SDP gemäß §933b Abs. 1 ABGB ist ausgeschlossen.

16.15. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten.

17. Haftung/Produkthaftung

- 17.1. SDP haftet ausschließlich für krass grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Sach- und Personenschäden.
- 17.2. Im Falle leichter Fahrlässigkeit oder schlicht grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung der SDP und die ihrer Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung, nicht eingetretener Ersparnis oder unerlaubter Handlung handelt.
- 17.3. Ebenso ist die Haftung für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit bei Betriebsstörungsschäden, Schäden wegen Verzögerung bei der Datenübertragung von und zu einem Hosting Server des Auftraggebers, wegen Nichterreichbarkeit der Webseite und wegen Schäden im Zusammenhang mit den Inhalten von der vom Auftraggeber betriebenen Webseite und mit jenen Inhalten auf die die Webseite des Auftraggeber direkt oder indirekt verweist.
- 17.4. Bei Schadenersatzansprüchen aus Vertrag hat der Geschädigte das Verschulden des Schädigers zu beweisen. Der Geschädigte muss das Vorliegen grober Fahrlässigkeit beweisen. Soweit die Haftung der SDP ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung ihrer „Leute“.
- 17.5. Die Haftung für einen von SDP zu vertretenden Verlust von Daten oder Programmen ist zudem auf den Schaden begrenzt, der eingetreten ist bzw wäre, wenn der Auftraggeber seine Daten innerhalb angemessener Intervalle gesichert hat bzw. hätte (Backup).
- 17.6. Jegliche Haftung von SDP, die aufgrund der von SDP erbrachten Leistung erhoben wird, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn SDP einer bestehenden Hinweis- und Warnpflicht nachgekommen ist oder eine solche für SDP nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet.
- 17.7. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber zwei Jahren nach Beendigung des Auftrags bzw. Verletzungshandlung von SDP.
- 17.8. Die Haftung ist pro Schadensfall mit dem jeweiligen Nettoauftragswert begrenzt. Maximal begrenzt ist die Ersatzpflicht von SDP aber mit der Deckungssumme der von SDP abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung.
- 17.9. Ansprüche aus der Verkürzung über die Hälfte gem. §934 ABGB, wegen Irrtums und Wegfall der Geschäftsgrundlage sind ausdrücklich ausgeschlossen.

18. Anzuwendendes Recht

- 18.1. Der Vertrag und alle darauf abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen SDP und dem Auftraggeber unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 19.1. Erfüllungsort ist der Sitz von SDP. Gerichtsstand für alle sich zwischen SDP und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis ist das am Sitz der SDP sachlich zuständige Gericht in Wien. Ungeachtet dessen ist SDP berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

Stand 01/2018